

STELLPLATZORDNUNG

1. Der Stellplatz wird dem Mieter zur ausschließlichen Abstellung eines zugelassenen und fahrbereiten Pkw überlassen.
2. Das Abstellen des Fahrzeuges erfolgt auf Gefahr des Mieters. Der Vermieter übernimmt keinerlei Haftung, auch nicht für unberechtigte Nutzung durch Dritte.
3. Der Mieter haftet für Schäden, die durch auslaufendes Öl, Benzin oder andere Einwirkungen am Stellplatz verursacht werden.
4. Der Mieter hat für die Reinigung, das Räumen von Schnee und das Streuen bei Glätteis selbst zu sorgen.
5. Reparaturen sowie Autowaschen auf dem Stellplatz sind verboten.
6. Der Stellplatz darf ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Vermieters nicht Dritten überlassen werden.
7. Bei vertragswidrigem Gebrauch wird die Nutzung des Stellplatzes dem Mieter mit sofortiger Wirkung untersagt.